

1912.

X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anhörung der Genossenschaft bei Verleihung einer Baugewerbe-Konzession.
2. Legalisierung der Auslandsquittungen. — Vorschrift.
3. Gewerbetätige Anbieten persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten.
4. Einzahlung der Staatseinnahmen im Wege der Postsparkassa; Vorschrift.
5. Haftung der Gemeinde für die von ihr sichergestellten Effekten.
6. Durchführungsverordnung zum Tabaklizenzgebührengesetz.
7. Armenversorgung.
8. Fahr- und Behordnung für Wien.
9. Last- und Geschäftswagenverkehr im I. Bezirke.
10. Amtstierärztliche Untersuchung der aus Ungarn im Straßenverkehre nach Wien eingebrachten Tiere.
11. Kellametrie der Firma Winter & Komp. in Washington.

12. Drahtziegel-Betondecken von P. Strauß & S. Ruff.
13. Veränderung im k. k. Gewerbe-Inspektorate.
14. Krankenhaus Lillienfeld; Erhöhung der Verpflegstaxe.
15. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Durchführungsbestimmungen zum Erfahrungsvertrage. Überweisung und Berechnung der Prämienreserven.
17. Änderung der Geschäftseinteilung.
18. Behandlung einiger Kategorien städtischer Angestellter im Falle der Einberufung zur „ersten militärischen Ausbildung“.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Anhörung der Genossenschaft bei Verleihung einer Baugewerbe-Konzession.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1912, Nr. 5813 (M. B. N. XIX, 2113/1):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter von Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Srb, Dr. Binder und Dr. Eiden v. Schnell, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Freiherrn v. Bourguignon, über die Beschwerde des Hermann Müller in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 8. Oktober 1910, Z. 29209, betreffend die Außerkräftsetzung einer Baumeister-Konzession, nach der am 20. Mai 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Emil Heller, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Bezirkshauptmannes Capel, in Vertretung der belangten Behörde, sowie jener des Dr. Rudolf Protsch, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister „Uralte Hauptstätte“ in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Handelsministerium über Rekurs der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 2. Juli 1910, Z. Ia-2019, womit dem behördlich autorisierten Bauingenieur Hermann Müller die Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerkes mit dem Standorte in Wien, XIX., Heiligenstädterstraße 3, erteilt wurde, außer Kraft gesetzt, weil nicht feststeht, daß der genannten Genossenschaft gemäß der Vorschrift des § 23 a, der Gewerbeordnung (Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26) Gelegenheit zur Einsichtnahme in die vom Konzessionswerber zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege gegeben worden ist und die Unterlassung der zu diesem Behufe vorgeschriebenen Verständigung der Genossenschaft sich als ein wesentlicher Verfahrensmangel darstellt.

Diese Entscheidung wird vom Beschwerdeführer als gesetzwidrig und wegen mangelhaften Verfahrens angefochten. Als gesetzwidrig wird die Entscheidung in erster Linie deshalb erachtet, weil hinsichtlich der Feststellung des Befähigungsnachweises bei Baugewerben nur das Gesetz vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, maßgebend sei und nach diesem ein Anspruch der Genossenschaft auf Einsichtnahme in die zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege überhaupt nicht bestehe. Auch selbst dann, wenn ein solcher Anspruch anerkannt werden sollte, sei die angefochtene Entscheidung nicht begründet, da aus einem Amtsvermerke ersichtlich sei, daß an die Genossenschaft

die bezügliche Anfrage gerichtet wurde und der allfällige Zufall des Nicht-einlangens dieser Anfrage bei der Genossenschaft diese als jenes Subjekt, in dessen Person er sich ereignet hat, treffe. Der Mangel des Verfahrens liege darin, daß nicht unzweifelhaft festgestellt wurde, ob die erwähnte Anfrage bei der Genossenschaft eingelangt ist.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Schon nach der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, waren die Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute konzessionierte Gewerbe, für welche in § 23 leg. cit. die dort umschriebene besondere Befähigung gefordert wurde und für welche bezüglich der Kompetenz der Behörden und des Verfahrens die Bestimmungen des neunten Hauptstückes der Gewerbeordnung maßgebend waren. Dasselbe galt nach der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, welche bloß in § 23, Absatz 2, hinsichtlich der Baugewerbe, die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze, von welchen bei Feststellung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte eines der im § 15, Punkt 6 angeführten Baugewerbe auszugehen sein wird, sowie die Feststellung des Umfanges der Berechtigung der einzelnen Baugewerbe durch ein besonderes Gesetz in Aussicht stellt. Dieses Gesetz vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, beschränkt sich tatsächlich auf die Feststellung des Umfanges der Berechtigung der einzelnen Arten der Baugewerbe, stellt die Bedingungen für die Konzessionserteilung, sowie die Art der Erfüllung dieser Bedingungen fest und bestimmt im § 20, daß im übrigen hinsichtlich der Baugewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung gelten. Hiernach haben die Vorschriften der Gewerbeordnung bezüglich der Baugewerbe in allen Belangen Anwendung zu finden, welche nicht durch Spezialbestimmungen des Baugewerbegesetzes selbst geregelt sind. Da nun der Formabergang bei Prüfung des Befähigungsnachweises im Baugewerbegesetze nicht besonders geregelt ist, so hat auch die Vorschrift des § 23 a, Absatz 1 der Gewerbeordnung zur Anwendung zu gelangen. Hiernach steht aber der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien, deren Zuständigkeit nicht im Streite steht, das Recht der Einsichtnahme in die von der Partei zum Nachweise ihrer Befähigung beigebrachten Belege und die Erstattung eines Gutachtens hierüber zu. Daß sich die zitierte Gesetzesstelle auch auf die Baugewerbe bezieht, ergibt sich überdies aus ihrem Wortlaute, nach welchem sie für die im § 23, Absinea 1 der Gewerbeordnung angeführten Gewerbe gilt, in welcher letzterer Stelle wieder die im § 15, Punkt 6 leg. cit. genannten Gewerbe, also die Baugewerbe, aufgezählt erscheinen. Es ist daher die in der Beschwerde an erster Stelle geltend gemachte Einwendung unzutreffend. Wenn die Beschwerde vermeint, zur Unterstützung für ihre Ansicht die Norm des § 23 a, Absatz 3 der Gewerbeordnung heranziehen zu können, in welcher festgesetzt wird, daß die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes, betreffend die Dispenserteilungen bei an den Befähigungsnachweis gebundenen konzessionierten Gewerben, auf die Baugewerbe keine Anwendung findet, so ist darauf zu erwidern, daß aus dieser Norm gerade das Gegenteil hervorgeht. Denn gerade der Umstand, daß der Gesetzgeber, welcher bei den Baugewerben die Fakultät, Dispense zu erteilen, ausgeschlossen haben wollte, zu diesem Behufe die besondere Bestimmung des dritten Absatzes in den § 23 a aufgenommen hat, zeigt deutlich, daß sonst diese rechtliche Möglichkeit, deren Grundlage nur in dem § 23 a, Absatz 2 im Zusammenhange mit § 20 des Baugewerbegesetzes zu finden wäre, bestünde.

Gewisse fand der Verwaltungsgerichtshof die weiteren Einwendungen der Beschwerde unbegründet. Wenn in der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist, daß

die Gewerbebehörde der betreffenden Genossenschaft Gelegenheit zu geben hat, in die Belege des Befähigungsnachweises bei ihr Einsicht zu nehmen, so kann diese Bestimmung nur den Sinn haben, daß der Genossenschaft die Möglichkeit, von diesen Belegen Kenntnis zu nehmen, wirklich geboten wird. Dazu ist notwendig, daß die Genossenschaft Kenntnis davon erlange, daß bei der Behörde solche Belege erliegen. Diesem Erfordernisse wäre erst dann entsprochen, wenn die bezügliche Verständigung der Genossenschaft tatsächlich zugeworfen wäre. Aus dem an die k. k. Statthalterei erstatteten Berichte des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Wiener Bezirk vom 19. September 1910, Z. 20538, geht jedoch hervor, daß eine Verständigung darüber, daß im vorliegenden Falle der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien eine dem § 23 a der Gewerbeordnung entsprechende Mitteilung zugestellt wurde, nicht vorliegt und daß auch die Genossenschaft den Empfang einer solchen Verständigung in Abrede stellt. Bei dieser Sachlage kann die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß die gesetzlich vorgeschriebene Verständigung der Genossenschaft unterblieb, nicht als eine auf unvollständigen Tatbestandsfeststellungen beruhende angesehen werden.

Mit der vom Vertreter der Beschwerde erst bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgeworfenen Frage, ob ein behördlich autorisierter Bauingenieur ebenso wie ein anderer Bewerber um eine Baumeister-Konzession den Befähigungsnachweis zu erbringen habe, hatte sich der Gerichtshof nur soweit zu beschäftigen, als sie eine Rechtsfrage ist; in dieser Richtung genügt es festzustellen, daß der Umfang der Befugnisse eines behördlich autorisierten Bauingenieurs nach der Verordnung vom 8. November 1886 mit dem gesetzlich festgestellten Umfange der Befugnisse eines Baumeisters nicht gleich ist, daß daher derjenige, der die weiteren Befugnisse eines Baumeisters erlangen will, folgerichtig auch die vom Gesetze für die Verleihung der Baumeister-Konzession aufgestellten besonderen Bedingungen erfüllen muß, demnach die Konzession eines behördlich autorisierten Bauingenieurs für sich allein von dem Nachweise der für die Erlangung einer Baumeister-Konzession notwendigen Befähigung nicht befreit.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde abzuweisen.

2.

Legalisierung der Auslandsquittungen. — Vorschrift.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juli 1912, Z. R-1367, M. Abt. XIX, 2707/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1912, Z. 22285, wurde anlässlich eines speziellen Falles vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe festgestellt, daß die Legalisierung der im Auslande ausgestellten Quittungen durch den k. u. k. Gesandten oder Konsul nur in jenen Fällen erforderlich ist, in welchen die Legalisierung der Unterschrift des Quittungsausstellers durch die lassenämtlichen oder sonstigen Vorschriften überhaupt gefordert wird. Hiernach wären die einzelnen Quittungen je nach der Lage des Falles zu beurteilen.

Hiedurch erfährt die Fußnote 8 zum § 17 der „Allgemeinen Kassa- und Berechnungsvorschriften für die Steuerämter“ (Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1902) eine Berichtigung.

In der angeführten Fußnote wird nämlich unter Berufung auf das Hofdekret vom 16. April 1818, Z. 38878 (P. G. S. Bd. 46, Nr. 30, S. 78), die Legalisierung durch den österreichischen Gesandten oder Konsul als allgemeines Erfordernis für alle im Auslande ausgestellten Quittungen aufgestellt, während in dem zitierten, seither übrigens durch das Hofdekret vom 22. Jänner 1838, Z. G. S. Nr. 249, modifizierten Hofdekrete tatsächlich nur die Legalisierung von im Auslande ausgestellten Notariatsurkunden angeordnet wurde.

Für die Durchführung der Berichtigung in den vorhandenen Exemplaren der erwähnten Publikation ist Sorge zu tragen.

Schließlich wird bemerkt, daß die erwähnte irrig: Auslegung des Hofdekretes vom 16. April 1818 auch in der amtlichen Zusammenstellung der für die Kassenmanipulation etc. zu beobachtenden Vorschriften, ergänzt und erläutert von Dr. S. R. v. Hankevicz, Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1889, S. 17, enthalten ist.

3.

Gewerbemäßige Anbietetung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1912, Z. Ia-230, M. Abt. XVII a, 2199/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Mit der im LVI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 134 ex 1912 kundgemachten Ministerialverordnung wurden in Durchführung des in § 4 der Ministerialverordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, gemachten Vorbehaltes, Bestimmungen über die zur Erlangung der Konzession

für das Gewerbe derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen und dergleichen) anbieten, erforderliche persönliche und fachliche Befähigung der Bewerber und über den Betrieb des Gewerbes erlassen.

Über Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 3. Juli 1912, Z. 3630 ex 1912, werden die unterstehenden Gewerbebehörden unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 25. September 1911, Z. Ia 2986/12, auf die Erlassung dieser Verordnung aufmerksam gemacht und wird ihnen bei diesem Anlasse Nachstehendes eröffnet:

Wie bereits in dem oben zitierten h. o. Erlasse bemerkt wurde, sind unter dem Begriff des auf Grund der Ministerialverordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, konzessionierten Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen und dergleichen) anbieten, in erster Linie jene Eilboten-Unternehmungen zu subsumieren, welche sich seit einigen Jahren, insbesondere unter den Bezeichnungen „Messinger Boy-Unternehmungen“, „Rote Radler“, „Gelbe Radler“ und dergleichen einzubürgern beginnen. Die Konzessionspflicht erstreckt sich aber außerdem auch auf alle anderen Personen, welche gewerbemäßig an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten und nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Da also unter dem Begriff des in § 1 der zitierten Ministerialverordnung genannten Gewerbes die verschiedensten Kategorien der Anbietetung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten subsumiert werden können, wird in der Konzessionsurkunde der Gegenstand des Betriebes möglichst genau zu bezeichnen sein. In jenen Fällen, in denen sich der beabsichtigte Betrieb des Gewerbes auch auf die Beförderung von Gegenständen erstrecken soll, empfiehlt sich — um die Gewerbeinhaber schon von vornherein vor allfälligen Übertretungen des Postgesetzes vom 5. November 1837 zu warnen — die Aufnahme eines darauf Bezug nehmenden Zusatzes, etwa der Fassung „mit Ausnahme jedes Eingriffes in das Postregal“.

Bei Prüfung der Vorfrage, ob für die Erteilung der Konzession, der nach § 2 der Min. Brdg. vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187 in Betracht zu ziehende Lokalbedarf vorhanden ist, wird der betreffenden Gewerbe-kategorie entsprechend nicht bloß auf das Vorhandensein gleichartiger Betriebe sondern gegebenen Falles auch auf die an dem betreffenden Orte bereits bestehenden, in § 15, Pkt. 4, G.-D. genannten Gewerbe der gleichen Art Rücksicht zu nehmen sein.

In Orten, in denen eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde besteht wird derselben vor Erteilung der Konzession Gelegenheit zu bieten sein, speziell zu dem Konzessionsansuchen sowohl vom Standpunkte des Lokalbedarfes, als auch vom Gesichtspunkte der Verlässlichkeit des Konzessionswerbers Stellung zu nehmen. Es wird übrigens dem Ermessen der Verleihungsbehörde überlassen, erforderlichen Falles eine Äußerung der zuständigen Handels- und Gewerbeämter oder der Gemeindebehörde einzuholen.

Gemäß § 1 der eingangs erwähnten Min. Brdg. vom 3. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 134, hat der Konzessionswerber nebst der Erfüllung, der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen der Art des Gewerbebetriebes entsprechende Kenntnisse nachzuweisen. Eine detaillierte Angabe des Ausmaßes dieser Kenntnisse, sowie der Art und Weise, in welcher letztere nachzuweisen sind, erscheint mit Rücksicht auf die mannigfachen Betriebskategorien des in Rede stehenden Gewerbes unzulässig. Es muß daher dem Ermessen der Verleihungsbehörde überlassen bleiben, in diesem Betrage den richtigen Weg zu finden, damit einerseits Konzessionen nur an solche Bewerber verliehen werden, welche vermöge ihrer Qualifikation die volle Garantie für einen anstandslosen und dem öffentlichen Interesse entsprechenden Betrieb des Gewerbes bieten, andererseits aber, damit der Antritt des Gewerbes durch Forderung unnötiger, der Eigenart einzelner Gewerbebetriebe nicht entsprechender Kenntnisse nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht werde.

Die gleiche einsichtsvolle Vorsicht wird auch bei Genehmigung des gleichzeitigen Betriebes mit anderen Gewerben im Sinne des § 3 der Verordnung zu üben sein. Der Vorbehalt der Genehmigung des gleichzeitigen Betriebes des Gewerbes mit anderen Gewerben wurde in der Absicht statuiert, um den Behörden die Möglichkeit zu bieten, allfälligen Mißbräuchen, welche aus dem gleichzeitigen Betriebe mehrerer Gewerbe allenfalls zu befürchten wären, durch Verjagung der Genehmigung vorzubeugen. Hiernach wird also diese Maßnahme nur bei begründetem Verdachte eines Mißbrauches in Anwendung zu bringen sein.

Weiters wurde der Gebrauch einer einheitlichen Kleidung (Uniform) von der Genehmigung der Gewerbebehörde abhängig gemacht. Die bezügliche Bestimmung des § 6 der Verordnung räumt der Gewerbebehörde das Recht ein, einerseits den unbefugten Gebrauch einer Uniform seitens der Angestellten oder seitens des Gewerbeinhabers selbst abzustellen, andererseits aber zu verhindern, daß seitens der genannten Personen Uniformen verwendet werden, welche aus irgend einem Grunde Anstoß zu erregen geeignet wären. Die Genehmigung wird insbesondere dann zu verjagen sein, wenn die Uniform, deren Verwendung im Gewerbebetriebe beabsichtigt wird, jener der bewaffneten Macht oder der Bediensteten einer staatlichen Anstalt ähnlich erscheint. Dort, wo eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde besteht, wird vor Erteilung der hier in Rede stehenden Genehmigung das Einvernehmen mit derselben zu pflegen sein.

Die Bestimmungen der §§ 2, Abs. 2, 4 und 5, entspringen teils sozialpolitischen, teils sicherheitspolizeilichen Rücksichten. Die Wirksamkeit derselben erstreckt sich auf sämtliche Gewerbebetriebe, in denen Angestellte als Boten, Träger, Begleitpersonen und dergleichen verwendet werden. Die Gewerbebehörden sind jedoch auf Grund des § 8 der Verordnung ermächtigt, im all-

gemeinen oder für einzelne Betriebe erforderlichenfalls weitergehende Vorschriften im Wege der besonderen gewerbepolizeilichen Regelung zu erlassen, welche letztere sich selbstverständlich auch auf solche Gewerbebetriebe erstrecken kann, welche keine Angestellten beschäftigen.

Die vorerwähnte, den Gewerbebehörden vorbehaltenen besondere gewerbepolizeiliche Regelung solcher Betriebe, in denen Angestellte verwendet werden, kann in den mannigfaltigsten Beziehungen den Bedürfnissen des einzelnen Falles angepaßt werden. Hieher gehört z. B. die Unterlagung oder Beschränkung der Verwendung von weiblichem Hilfspersonal, das Verbot der Beherbergung der Angestellten in den Betriebsräumen, die Anordnung, daß für männliches und weibliches Hilfspersonal getrennte Warräume vorhanden sein müssen, daß Uniformen und sonstige Bekleidungen der Angestellten stets reinlich und dem Anstande entsprechend zu erhalten sind, die Vornahme polizeilicher Revision und dgl.

4.

Einzahlung der Staatseinnahmen im Wege der Postsparkassa; Vorschrift.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 30. Juli 1912, Z. R-1408, M. Ab. XIX, 2706/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Zur Vereinfachung der Verrechnung und zur Entlastung der Steuerämter hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe unterm 8. Mai 1912, Z. 2693, bei allen Finanzlandesbehörden, bei denen die Auszahlungsreform (F. Vrdg. Bl. Nr. 59/08) in Kraft ist, die Verfügung getroffen, daß alle bei den verschiedenen Kassen und Ämtern vorgeschriebenen Miet-, Pacht-, Platz- und Wasserzinsen bei diesen Kassen eingestelt und beim Rechnungs-Departement konzentriert werden und daß die Einzahlung in Hinkunft seitens der Parteien auf das Konto der Finanzlandeskasse erfolgen soll.

Weiters wurde angeordnet, daß die Parteien bei der letzten Zahlung darüber zu belehren sind, daß die Einzahlungen in Hinkunft mittels der auf Wunsch von den bezüglichen Ämtern zur Verfügung gestellten grünen Erlagscheine, eventuell mittels der bei allen Postämtern und Wertzeichenverschleißern um 2 Heller erhältlichen roten Steuereinzahlungsscheine zu erfolgen hat und daß auf dem Rücken des Erlagscheines genau der Erlagszweck anzugeben sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 29. Juni 1912, Z. 18165, angeordnet, daß in Hinkunft auch bei den dem Ressort des Ministeriums des Innern angehörigen Behörden und Ämtern der gleiche Vorgang zu beobachten sei.

Für die Einzahlung im Wege der Postsparkassen kommen weiters noch in Betracht der Beitrag der Gemeinde Wien zu den Lokalpolizeiauslagen, der Ersatz derselben Gemeinde für Kosten der Schubhausüberwachung und der Ersatz des niederösterreichischen Landes-Ausschusses für die Kosten des Schubbegleitungsdienstes, sowie die seitens der betreffenden Behörden und Ämter, beziehungsweise Parteien abzuführenden Einnahmen wie Erlöse für stempelplichtige Druckorten und startierte Alten, verschiedene Einnahmen, polizeiliche Lizenztaxen, Pränumerationsgelder für das Zentral-Polizeiblatt, den Polizei-anzeiger und Erlös für Mediebrudrorten zc.

Die Mietzinsen für an Staatsbedienstete überlassene Wohnungen, die Wasserzinsen der Inhaber von Amts-, Dienst- und Naturalwohnungen, die entweder zu feststehenden regelmäßigen Terminen oder fallweise von den Aktivitätsgenüssen im Abzugswege eingebracht werden, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

5.

Haftung der Gemeinde für die von ihr sichergestellten Effekten.

Die Möbel- und Einrichtungsgegenstände des F. K. wurden anlässlich dessen Delogierung von einem magistratischen Bezirksamte am 2. August 1911 sichergestellt und in gemeindeamtliche Verwahrung genommen. Als am 15. September 1911 die Gattin des F. K., der inzwischen wieder eine Wohnung gemietet hatte, die Rückstellung der sichergestellten Fahrnisse verlangte, stellte es sich heraus, daß diese im städtischen Depot nicht mehr vorhanden waren, da sie durch ein Versehen eines Magistratsbeamten an Stelle der gleichfalls sichergestellten und zur Veräußerung bestimmten Effekten des F. K. nach vorgenommener Schätzung an einen Tröbler verkauft worden waren.

Wegen gültiger Austragung dieser Angelegenheit wurde F. K. zum Bezirksamte vorgeladen, wo der Referent für die Sicherstellung der Effekten delogierter Personen mit ihm verhandelte. Auf Grund dieser Verhandlungen wurden die veräußerten Gegenstände, soweit sie noch beim Tröbler vorhanden waren, zurückgekauft und dem Herrn K. zurückgestellt; ferner wurden auch Ersatzstücke angekauft und ihm übergeben.

Im Zuge dieser Verhandlungen wurde vom magistratischen Bezirksamte eine Aufnahmeschrift verfaßt und von F. K. unterschrieben, worin er erklärte, daß ihm eine Anzahl genau bezeichneter Gegenstände in natura zurückgestellt worden sei und daß ihm für jene Gegenstände, welche nicht mehr in natura zu beschaffen waren, teils durch Überlassung gleichwertiger Sachen, teils durch

Bargeld voller Ersatz geleistet worden sei, wodurch er vollkommen schadlos gehalten sei.

Später erschien F. K. wieder beim Bezirksamte und erklärte, daß ihm nicht alle seine sichergestellten Effekten in natura zurückgegeben, beziehungsweise durch Ankauf anderer ersetzt worden seien; auch habe er dadurch, daß er bereits am 15. September 1911 eine Wohnung gemietet und auch einen Wagen zur Abholung seiner Möbel bestellt hatte, Vorauslagen gehabt, die wegen der irrthümlichen Veräußerung seiner Effekten für ihn zwecklos waren und deren Vergütung er gleichfalls beanspruche.

Das Bezirksamt wies diese Ansprüche unter Berufung auf die erwähnte Aufnahmeschrift ab, worauf F. K. die Gemeinde Wien beim k. k. Bezirksgerichte Innere Stadt auf Zahlung von 606 K 54 h und 54 K belangte. Nach durchgeführter Verhandlung, wobei die Gemeinde Wien die Unzulässigkeit des Rechtsweges und den Mangel ihrer passiven Klagslegitimation einwendete und der Klagsanspruch wegen des in der Aufnahmeschrift beurkundeten Verzichtes des Klägers auch in der Hauptsache bekämpfte, hat das Bezirksgericht mit Zwischenurteil vom 12. Dezember 1911, Z. C XVI, 1518/5, die beiden Einwendungen verworfen und zu Recht erkannt, daß der Anspruch des Klägers, die Beklagte sei schuldig, ihm den durch irrthümlichen Verkauf seiner Mobiliten zugefügten Schaden zu ersetzen, beziehungsweise die verzeichneten Gegenstände zurückzustellen, dem Grunde nach zu Recht bestehe und daß die Gemeinde Wien verpflichtet sei, die bestimmten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Der die Rechtsfrage betreffende Teil der Begründung lautet:

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wird verworfen, denn das Begehren stellt sich als ein auf die Norm des § 1293 a. b. G. B. sich stützendes privatrechtlicher Anspruch dar, über dessen Bestehen oder Nichtbestehen die ordentlichen Gerichte gemäß § 1 Z. 2. zu entscheiden berufen sind.

Auch die Einwendung der mangelnden passiven Klagslegitimation war abzuweisen. Es ist zwar richtig, daß eine solche Handlung, wie die Sicherstellung von Effekten anlässlich Delogierungen im öffentlichen Interesse geschieht, also öffentlich rechtlicher Natur ist, dies schließt jedoch keinesfalls aus, daß auch auf einem solchen Verwaltungsgebiete privatrechtliche Verhältnisse entstehen können. Den §§ 26 und 27 a. b. G. B. gemäß sind nun diese Korporationen, insofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, einzelnen Personen gleichgestellt und dürfen deren Organe auch nicht die in den Begehren zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten. Für Verletzungen solcher gesetzlicher Bestimmungen, sowie überhaupt für Handlungen ihrer Organe, aus welchen eine Verletzung der Rechte Dritter entstanden, haften sie im Sinne der §§ 1297 und 1299 a. b. G. B. insofern ihre Vertreter mit Bezug auf den gegebenen Fall nicht jenen Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit angewendet haben, welcher den gewöhnlichen Fähigkeiten entspricht.

Was den Anspruch selbst betrifft, so ist das Gericht zur Anschauung gelangt, daß derselbe zu Recht bestehe und dies aus folgenden Gründen:

Die folgenden Ausführungen enthalten die Würdigung des durchgeführten Zengen- und Urkundenbeweises.

Der Berufung der Beklagten hat das k. k. Landesgericht Wien in Zivilrechtsachen mit Beschluß vom 6. Februar 1912, R o XIV 45/12/9, im Belange des Auspruches über die Unzulässigkeit des Rechtsweges Folge gegeben, das angefochtene Zwischenurteil und das demselben vorausgegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück gewiesen.

Die beiderseitigen Kosten des aufgehobenen Verfahrens und des Berufungsverfahrens wurden gegeneinander aufgehoben.

Begründung.

„Die Klage strebt in erster Linie die Rückstellung der in der Klage angeführten Gegenstände oder gleichwertiger Gegenstände und in zweiter Linie Schadenersatz wegen Nichtrückstellung der Gegenstände oder gleichartiger per 690 K, dann auch einen Schadenersatz per 54 K an. Zwischen den Parteien besteht kein zivilrechtlicher Verwahrungsvertrag. Die Beklagte hat in Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeit die in Frage stehenden Fahrnisse des Klägers in Verwahrung genommen. Die Beklagte steht zum Kläger in keinem privatrechtlichen Verhältnis.“

Die Sache gehört nicht auf den ordentlichen Rechtsweg. Der Kläger hat vielmehr seinen Anspruch auf Rückstellung der Gegenstände im Verwaltungswege geltend zu machen.

Der Auspruch der Beschlußformel ist demnach gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung fußt im letzten Absatz des § 51 Z.-P.-D.“

Dem gegen diesen Beschluß eingebrachten Revisionsrekurs des Klägers wurde mit Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 19. März 1912, R I 184/12/1, zum Teil Folge gegeben und in Abänderung des berufsgerichtlichen Beschlusses die von der beklagten Gemeinde erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, insoweit es sich um den Anspruch auf Schadenersatz handelt, als unbegründet verworfen.

Begründung.

„Bei Entscheidung über den vorliegenden Revisionsrekurs waren zwei Fragen strenge auseinander zu halten.“

1. Die Frage, ob und wieweit die Gerichte zur Entscheidung über den seitens des Klägers erhobenen Anspruch zuständig seien.

2. Ob die beklagte Gemeinde für das laut der Angaben der Klage unterlaufene Versehen ihrer Organe zu haften habe oder nicht.

Nur auf die erstere Frage kann sich die Entscheidung über den Revisionsrekurs beziehen.

Was aber diese Frage betrifft, so hat das Berufungsgericht mit vollem Rechte in seiner Begründung zunächst darauf verwiesen, daß die Klage in erster Linie die Rückstellung der in der Klage angeführten Gegenstände anstrebe.

Wird nun nur dieses Begehren in Betracht gezogen, dann muß wohl die erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges als eine begründete bezeichnet werden. Denn die Übernahme der dem Kläger gehörigen Gegenstände erfolgte lediglich in Ausübung der nach § 46, Z. 2 Stat. in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Sorge für die Sicherheit des Eigentums. Durch die Erfüllung dieser Aufgabe wurde für den Kläger der Gemeinde gegenüber kein privatrechtliches, sondern ein rein öffentliches Verhältnis begründet.

Es ist aber unverkennbar, daß die Aufnahme des Begehrens auf Rückstellung der in Rede stehenden Gegenstände in das gestellte Klagebegehren lediglich einer Nachlässigkeit in der Aufsetzung der Klage zuzuschreiben ist. Denn aus den Klagsangaben selbst ergibt sich ja, daß die Gegenstände nicht mehr vorhanden sind, nicht mehr zurückgestellt werden können und daß deshalb Klage erhoben wird.

Die Verpflichtung zur Rückstellung der Gegenstände, soweit sie erweislich-maßen wirklich übernommen wurden, stand überhaupt ganz außer Streit.

Wird aber die Frage der Verpflichtung zum Ersatz für die nicht mehr vorhandenen Gegenstände aufgeworfen, dann stellt sich die Klage in der Tat als eine reine Schadenersatzklage dar.

Nicht aus dem allerdings öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Übernahme der fraglichen Gegenstände in die Obhut des magistratischen Bezirksamtes, sondern aus der Tatsache, daß bei Vornahme einer Amtshandlung seitens eines Organes der beklagten Gemeinde ein Versehen unterließ, durch welches die Gemeinde außer Stand gesetzt wurde, die übernommenen Gegenstände dem Eigentümer zurückzustellen, ist der geltend gemachte Entschädigungsanspruch erwachsen. Das ist — und in dieser Richtung muß wieder dem Erstrichter beigeprägt werden — ein Privatrechtstitel. Zur Entscheidung eines auf einen solchen Titel begründeten Rechtsstreites sind aber in erster Linie die Gerichte berufen.

Wohl ist es richtig, wie auch seitens des Reichsgerichtes in dem Erkenntnis vom 27. Oktober 1876, Z. 235, ausgeführt wurde, daß auch die Verwaltungsbehörden von der Anwendung der Privatrechtsnormen grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind, sofern sie ohne diese Anwendung zur Feststellung des Daseins öffentlichrechtlicher Verhältnisse nicht gelangen können. Zur Entscheidung aber über privatrechtliche Ansprüche sind die Verwaltungsbehörden ausnahmsweise nur dann berufen, wenn ihnen die Kompetenz zur Entscheidung auch solcher Verhältnisse durch besondere Gesetze ausdrücklich eingeräumt ist, was für den hier in Rede stehenden Schadenersatzanspruch ganz gewiß nicht zutrifft.

Wird daher einerseits von dem in der Stilisierung der Klage unterlaufenen Versehen abgesehen, andererseits auch strenge festgehalten an der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden eingangs angeführten Fragen, dann kann auch nicht verkant werden, daß das hauptsächlich gestellte Schadenersatzbegehren sich nicht auf einen öffentlichrechtlichen, sondern auf einen privatrechtlichen Titel stützt und daß zur Entscheidung des auf Grund dieses Titels erhobenen Anspruches ausschließlich die Gerichte berufen sind.

Dem Revisionsrefuse war daher in der im Beschlusse formulierten Art stattzugeben.

Zufolge dieses obergerichtlichen Beschlusses ordnete das k. k. Landesgericht für Zivilrechtssachen die mündliche Berufungsverhandlung an, nach deren Durchführung es mit Urteil vom 23. April 1912, Be. XIV 45/14, zu Recht erkannte:

„Der Berufung wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil abgeändert wie folgt:

Der Klageanspruch auf Schadenersatz besteht dem Grunde nach nicht zu Recht und es wird die Klage auf Schadenersatz dem Grunde nach abgewiesen.

Der Kläger ist schuldig, der beklagten Gemeinde Wien die mit 127 K 90 h bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Wenn dieses Urteil in Rechtskraft erwächst, so ist der Prozeß beendet.

Entscheidungsgründe.

Der Senat hatte sich nur mit der Sachentscheidung über den Schadenersatz, welchen der Kläger anspricht, zu befassen.

Der Prozeßrichter vernahm die Zeugen unmittelbar und bildete sich seine Überzeugung auch auf Grundlage des persönlichen Eindruckes, welchen die vernommenen Personen und deren Aussagen auf ihn machten. Gegen die Beweiswürdigung I. Instanz, namentlich im Belange der Aufnahmeschrift vom 22. September 1911, Anlage Nr. 2, und deren Zustandekommen, besteht kein Bedenken und die vom Prozeßrichter festgestellten Tatsachen stehen nach § 498 P.-D. auch für das Berufungsgericht fest.

Allein in der rechtlichen Beurteilung der Sache kann dem Prozeßrichter nicht beigetreten werden.

In der Rechtsfrage hält der Senat den Standpunkt der Berufung für zutreffend.

Die beklagte Gemeinde ist nicht passiv legitimiert.

In Wirklichkeit handelt es sich im gegenständlichen Falle um eine Syndikatsklage auf Grundlage einer administrativen Amtshandlung.

Denn es steht fest, daß die in Rede stehende Sicherstellung der Effekten des Klägers anlässlich dessen Delegation im Rahmen der öffentlichen Verwaltungstätigkeit der Beklagten durch deren Organe erfolgte; nämlich in Ausübung der nach § 46, Z. 2 des Gemeindestatutes in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Ob Sorge für die Sicherheit des Eigentums. Es handelt sich um keinen privatrechtlichen Verwahrungsvertrag. Aus der Tatsache, daß bei Vornahme einer Amtshandlung seitens eines Organes der beklagten Gemeinde ein Versehen unterließ, durch welches die Gemeinde außer Stand gesetzt wurde, die übernommenen Gegenstände dem

Kläger zurückzustellen, wird der Schadenersatzanspruch abgeleitet. Die Klage stützt sich also darauf, daß die Gemeindeorgane ihre auf öffentlichem Rechte beruhenden Amtspflichten verletzten.

Rechtssirrig ist in diesem Belange die Annahme der Vorinstanz, daß die Gemeinde überhaupt für alle Handlungen ihrer Organe, aus welchen eine Verletzung der Rechte Dritter entstand, in den Grenzen der §§ 1297 und 1299 a. b. G. B. hafte. Es fehlt an einer allgemeinen Rechtsnorm, welche für den heute in Rede stehenden von Gemeindeorganen angerichteten Schaden die Gemeinden für haftbar erklären würde. Es bestehen wohl in diesem Belange einzelne Vorschriften. Dieselben werden in der in Rowat, Sammlung, Neue Folge, XII. Band Nr. 1313, Seite 61 bis 64, enthaltenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 4. Jänner 1910, Rv. V., 2427/09, auf welche sich hiemit berufen wird, angeführt. Allein es gibt, wie schon bemerkt, keine bezügliche Norm für den gegenständlichen Fall.

Aus dem Umstand, daß durch besondere Gesetze für einzelne Fälle die Haftpflicht statuiert werden mußte, ist zu folgern, daß eine allgemeine Schadenersatzpflicht der öffentlichrechtlichen Korporationen in dem Umfange, wie vom Prozeßrichter angenommen wird, nicht existiere.

So wenig der Fiskus für das Verschulden der Staatsbeamten, wenn es sich nicht um einen der durch eine lex specialis normierten Fälle handelt, ebenso wenig haftet die Gemeinde für einen durch ein Versehen ihrer Beamten verursachten Schaden.

Es war daher mangels der passiven Legitimation der Beklagten der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz dem Grunde nach zu verneinen und das angefochtene Urteil abzuändern, wie dieses in der Urteilsformel geschah.

Im Falle dieses Urteil in Rechtskraft erwächst, bleibt kein Raum für ein weiteres Verfahren.

In erster Instanz hat die Beklagte Kosten nicht angesprochen.

Der Anspruch über die Kosten zweiter Instanz fußt in den §§ 41, 43, 50 und 393 Z.-P.-D.

Über Revision des Klägers hat der k. k. Oberste Gerichtshof zu Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben.

Der Kläger ist schuldig, der beklagten Gemeinde die mit 47 K 35 h bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

„Die Revision führt die von einander so vollständig verschiedenen Revisionsgründe des § 503, Z. 1 und 3, Z.-P.-D. kumulativ aus, so daß den Ausführungen nicht mit Bestimmtheit entnommen werden kann, wodurch der eine und wodurch der andere dieser beiden Revisionsgründe gegeben sein soll. In Wirklichkeit liegt keiner der beiden vor.“

Der obergerichtliche Beschluß vom 9. April 1912 bezog sich ausschließlich auf die Frage, ob und inwieweit Gerichte zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch berufen seien.

Diese Frage wurde hinsichtlich des Begehrens auf Rückstellung der in Verwahrung genommenen Gegenstände verneinend, hinsichtlich des Begehrens auf Ersatzleistung für nicht mehr rückstellbare Gegenstände bejahend beantwortet, letzteres deshalb, weil dieses Begehren sich auf den privatrechtlichen Titel des Schadenersatzes gründet.

Über die Frage, ob ein Schaden wirklich zugefügt worden sei, ob der Ersatz desselben gefordert werden könne, und noch weniger über die Frage, wer zum Ersatz des etwa vorliegenden Schadens verpflichtet sei, hat sich der obergerichtliche Beschluß nicht mit einem Worte ausgesprochen und konnte sich auch nach dem damaligen Stande des Prozeßverfahrens darüber nicht aussprechen. Alle Ausführungen also, welche aus dem Umstande, daß das Berufungsgericht trotz der Begründung, auf welche der Oberste Gerichtshof seinen Beschluß auf teilweise Verwerfung der erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges stützte, die Einrede des Mangels der Passivlegitimation für gegeben erachte, eine Nichtigkeit des Urteiles des Berufungsgerichtes oder einen Widerspruch der in Z. 3 des § 503 Z.-P.-D. bezeichneten Art ableiten wollen, müssen als ein vollständiges Mißverstehen einerseits des Inhaltes des obergerichtlichen Beschlusses, andererseits des Wesens der angerufenen Revisionsgründe bezeichnet werden.

Auch der Revisionsgrund der Z. 4 des § 503 Z.-P.-D. liegt nicht vor.

Die Klage behauptet einen Schaden aus Verschulden (§ 1294 a. b. G. B.). Es fragt sich daher weiter, wer als Verschädiger anzusehen sei. Als solcher kann nach der gegebenen Sachlage zweifellos nur jenes Amtsorgan des magistratischen Bezirksamtes gelten, welchem das Versehen unterließ, statt der Effekten des A. M. jene des Klägers zum Zwangsverkauf zu bringen.

Für die Frage der Passivlegitimation der beklagten Gemeinde kann es sich somit ausschließlich nur um die Frage handeln, ob diese dem Kläger für den Schaden haftet, welchen eines ihrer Organe demselben aus Versehen zugefügt hat.

Die Revision verneint diese Frage deshalb bejahen zu können, weil eine besondere Norm, nach welcher die Haftpflicht der Gemeinde für ihre Organe ausgeschlossen sei, nicht bestehe.

Dieser Auffassung kann aber nicht beigeprägt werden; es liegt ihr eine Verwechslung der Gemeinde als einer in ihrem Wirkungsbereich handelnden juristischen Person mit jener physischen Person zugrunde, welcher bei Vollziehung ihres Dienstes ein Versehen unterließ.

Seitens der Gemeinde wurde nicht der Zwangsverkauf der dem Kläger gehörigen Gegenstände angeordnet; die Gemeinde verfügte vielmehr den Zwangsverkauf der dem A. M. gehörigen Gegenstände, und durch einen Verstoß des mit der Durchführung des Beschlusses beauftragten Gemeindeorganes

wurden nicht, wie die Gemeinde wollte, die dem A. M., sondern die dem Kläger gehörigen Effekten zwangsweise verkauft.

Das die Verpflichtung zum Schadenersatz begründende Verschulden liegt also nicht auf Seite der Gemeinde, sondern auf Seite jener physischen Person, welcher das Verschulden der Verwechslung der zu verkaufenden Gegenstände unterliegt.

Es liegt also unzweifelhaft ein Verschulden einer dritten, von der Gemeinde verschiedenen Person vor. Soll also die Gemeinde für dieses Verschulden aufzukommen haben, dann müßte aus einer positiven gesetzlichen Bestimmung heraus diese Haftung erschlossen werden können.

Die Meinung der Revision, daß deshalb, weil die Haftung der Gemeinde nicht ausdrücklich ausgeschlossen sei, ihre Haftpflicht als gegeben anzunehmen sei, muß daher als eine unrichtige bezeichnet werden.

Daß aber eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Gemeinde für den Schaden aufzukommen hat, welcher einer dritten Person durch das schuldhaftes Verschulden eines ihrer Organe zugefügt wurde, derzeit nicht bestehe, wurde seitens des Berufungsgerichtes in vollkommen zutreffender Weise ausgeführt.

Der Revision war daher keine Folge zu geben.

Die Entscheidung in Ansehung der Kosten des Revisionsverfahrens gründet sich auf §§ 41 und 50 Z. 3. P. O."

6.

Durchführungsverordnung zum Tabaklizenzgebührengesetze.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. August 1912, Ia-2702, M. A. XVII 3792/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. August 1912, Z. 23855, wird den Gewerbebehörden unter Hinweis auf die Ministerialverordnung vom 25. Juni 1912, R.-G.-Bl. Nr. 121, zur Durchführung des § 2 des Gesetzes vom 17. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 80, betreffend die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr aufgetragen, die zuständige Finanzbehörde I. Instanz von jeder Anmeldung eines Gewerbes der Tabakagentie, sowie von jeder Ausfertigung eines solchen Gewerbebescheines sofort zu verständigen und weitem die Bewerber um einen Gewerbebeschein zum Betriebe der Tabakagentie schon bei der Gewerbeanmeldung aufmerksam zu machen, daß vor Beginn der Ausübung des Gewerbes ein finanzbehördlicher Erlaubnißschein im Sinne des § 1 der zitierten Verordnung zu erwirken ist.

7.

Armenversorgung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. September 1912, Nr. 9963 (P. Z. 16780):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hoch, Krupsky, Freiherrn v. Weiß, Dr. Binder, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Stadtrates Prag gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1911, Z. 24932, betreffend das Heimatrecht des W. E. K., nach der am 10. September 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen des Magistrats-Kommissärs Ritter v. Eisenbach in Vertretung der mitbeteiligten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien vom 13. März 1911, Z. XVI a 1155/a, wurde der Berufung der Stadtgemeinde Prag gegen die vom Wiener Gemeinderate verweigerte Aufnahme des am 4. Mai 1840 geborenen und am 19. Juni 1908 gestorbenen, bisnun nach Prag zuständigen Schneidermeisters W. E. K. in den Wiener Heimatverband auf Grund der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil W. E. K. dadurch, daß seine ehelichen Kinder Antonia, Rudolf, Anna, Hildegard und Margarete auf Kosten der Gemeinde Prag in der Zeit vom 6. Februar 1896 bis 11. Mai 1896 in der Pflege des städtischen Asyls für verlassene Kinder und in Privatpflege standen, beziehungsweise vom 21. Juni 1900 bis 9. August 1900 in der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt in Wien versorgt wurden, innerhalb der Erfindungsfrist (1. Jänner 1891 bis 1. Jänner 1901) der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist.

Dem Rekurse der Stadtgemeinde Prag gegen diese Entscheidung durch das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. November 1911, Z. 24932, unter Hinweis auf die Gründe der k. k. Statthalterei keine Folge gegeben.

In der dagegen vom Stadtrate der königlichen Hauptstadt Prag hiergerichts überreichten Beschwerde wird diese Entscheidung als gesetzwidrig angefochten, weil sich die den Kindern des W. E. K. gewährte Verpflegung mit Rücksicht auf die Kürze derselben und auf das zwischen denselben liegende vierjährige Spatium keineswegs als eine dauernde, vielmehr nur als eine durch Krankheit und Arbeitslosigkeit des Vaters verursachte vorübergehende Unterstützung desselben darstellt, welche der Erwerbung des Heimatrechtes nicht im Wege steht.

Bei Abweisung dieser Beschwerde hat der Gerichtshof folgendes erwogen: Festhaltend an der in zahlreichen Erkenntnissen dieses Gerichtshofes zum Ausdruck gebrachten und dort eingehend begründeten Rechtsanschauung, daß sich schon die Ergänzung der durch die unzureichende habituelle Eignung einer Person zu ausreichendem Erwerbe verursachten Unzulänglichkeit des Einkommens als Armenversorgung im Sinne der §§ 22 und 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, qualifiziert und daß Beihilfen, welche die voraussichtlich dauernd unzureichende oder mangelnde Erwerbsfähigkeit zu ersetzen bestimmt sind, als Akte der öffentlichen Armenversorgung anzusehen sind (vergleiche z. B. hiergerichtliches Erkenntnis vom 26. April 1910, Z. 4215, B 7401 A, betreffend dieselbe beschwerdeführende Stadtgemeinde), mußte der Gerichtshof mit Rücksicht auf die Feststellungen der Administrationsbehörden deren Schlußfolgerung, daß es sich im gegebenen Falle tatsächlich um eine „dauernde“ Unterstützung des W. E. K. handelt, für richtig erkennen.

Dem W. E. K. hat bei seiner Einvernahme am 7. Mai 1904 selbst gegeben, daß er auch nach Ablauf der Erfindungsfrist in den Jahren 1902, 1903 und 1904 namhafte Unterstützungsbeiträge vom Prager Magistrat für seine Kinder Hilba, Anna und Margarete erhielt, und zwar per 368 K und 54 K, und daß er nicht in der Lage war, auch die mit der Verpflegung seiner verstorbenen Gattin Pauline im k. k. Franz Josefs-Spitale in Wien aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, weil er sein Schneidergewerbe schon vor drei Jahren juridisgelegt hat und bereits im Jahre 1900 kein eigenes Einkommen hatte, daß er wegen Nervenkrankheit seit drei Jahren arbeits- und erwerbsunfähig und nur auf Unterstützungen seiner Schwester angewiesen ist. Dasselbe wird auch in den Notizen der Bezirksvorstehung Währing in Wien, vom 24. Mai 1904 (N. Z. 19) und jener in Wien Landstraße vom 15. Februar 1911 (N. Z. 158) bestätigt, welche den W. E. K. als armen Tischschneider, beziehungsweise als ganz beschäftigungs- und mittellos schildern. Auch in der Note des Bezirksamtes Hernals in Wien vom 8. Oktober 1906 (N. Z. 80) werden die Erwerbsverhältnisse des W. E. K. in den Jahren 1900 bis 1902 als sehr schlechte bezeichnet, er sei derart herabgekommen, daß er in kürzester Zeit der öffentlichen Fürsorge anheimfallen dürfte. Die Tochter desselben, J. K., bezeichnete bei ihrer Einvernahme den Erwerb des Vaters in denselben Jahren als gering, da er nur wenig arbeiten konnte. Die Tochter E. K. gab bei ihren Einvernahmen (N. Z. 137 und 151) an, daß der Wochenverdienst ihres Vaters im Zeitpunkte, als ihre Geschwister auf öffentliche Kosten versorgt wurden, nur etwa 12 K betrug und daß er teils wegen seiner Kränklichkeit, teils wegen seines geringen Verdienstes nicht in der Lage war, für eine anderweitige Unterbringung seiner minderjährigen Kinder Sorge zu tragen, insbesondere in den Jahren 1896 bis 1900 seine Kinder Anna, Hilba und Margarete aus dem Grunde in öffentliche Pflege gab, weil er mittellos war. Werden alle diese Umstände erwogen, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß W. E. K. bereits in dem für die Erwerbung des Heimatrechtsanspruches maßgebenden Zeitraume vom 1. Jänner 1891 bis Ende Dezember 1900 andauernd in derart unglücklichen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen sich befand, welche eine dauernde Armenunterstützung erheischen und es können mit Recht die schon in diesem Zeitraume dem W. E. K. beziehungsweise für die Verpflegung dessen ehelicher minderjähriger Kinder seitens der Stadtgemeinde Prag unbestrittenermaßen gewährten Unterstützungen als Beginn einer dauernden öffentlichen Armenversorgung angesehen werden. Ist dies aber der Fall, dann stand der Erwerb des Heimatrechtes des W. E. K. in seine Aufenthaltsgemeinde Wien das im letzten Absätze des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, angeführte Hindernis entgegen und wurde mit Recht sowohl sein eigenes Aufnahmgesuch als auch jenes der Stadtgemeinde Prag abgewiesen.

8.

Fahr- und Gehordnung für Wien.

Rundmachung der k. k. Polizei-Direktion vom 10. September 1912, B. A. 4907/1 (M. Abt. IV, 4615):

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung im öffentlichen Straßenverkehr werden im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat auf Grund der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1851, L.-G.- und R.-G.-Bl. Nr. 39, nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Fuhrwerksverkehr.

§ 1. Unter Fuhrwerk im Sinne dieser Anordnungen werden verstanden mit Tieren bespannte oder motorisch fortbewegte Wagen, die nicht auf Schienen laufen. Den Fuhrwerken gleichzuhalten sind hinsichtlich der Bestimmungen dieses Abschnittes Schieblarren, Handwagen, Reiter und Radsfahrer. Kinderwagen sind ausgenommen.

§ 2. Im öffentlichen Verkehre haben die Lenker der im § 1 erwähnten Beförderungsmittel sowie Reiter und Radsfahrer nur die allgemeinen Fahrwege und die etwa für sie besonders bestimmten Wege zu benutzen. Sie dürfen die

Gehwege nur überqueren, um an der zur Einfahrt bestimmten Stelle in das Innere eines Hauses oder Grundstückes oder aus einem solchen heraus zu gelangen. Radfahrer müssen hiebei absteigen.

§ 3. Die für Reiter oder Radfahrer etwa besonders vorbehaltenen Wege dürfen von Fuhrwerken nicht benützt werden. Mit Motorrädern dürfen Radfahrwege nicht befahren werden.

§ 4. Alle Fuhrwerke haben links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren; daher ist auch das sogenannte Schneiden der rechten Ecke beim Einbiegen aus einer Straße in eine andere verboten.

§ 5. Alle Fuhrwerke haben so nahe dem Rande des Gehweges zu fahren, als es ohne Gefährdung oder Belästigung der Fußgänger und ohne Beschädigung von Objekten (Katernenständer, Kundmachungstafeln, Bäume, Geländer, Randsteine u. s. w.) möglich ist. Hiebei sind insbesondere auch hervorragende Teile des Wagens oder der Ladung in Rücksicht zu ziehen.

§ 6. Das Vorfahren ist nur dann erlaubt, wenn es ohne Gefährdung der persönlichen Sicherheit und ohne Behinderung des übrigen Verkehrs geschehen kann.

§ 7. Das stoffelförmige Fahren ist verboten.

§ 8. Den Wagen des Allerhöchsten Hofes, der Feuerwehr, der Rettungs-Gesellschaft sowie den im Betriebe befindlichen Straßenäuberungswagen ist selbst mit Verlassung des linksseitigen Fahrbahnstreifens die Bahn freizugeben.

§ 9. Geschlossene Truppen-Abteilungen, Leichenzüge, Prozessionen und sonstige Aufzüge dürfen, insoweit sie nicht etwa über Weisung der Polizeiorgane eine Unterbrechung erfahren, nicht gekreuzt werden.

§ 10. Beim Herausfahren aus Haustoren und beim Einfahren in dieselben ist besondere Vorsicht anzuwenden und durch Zurufe sowie Zeichengebung dafür zu sorgen, daß hiebei die Sicherheit des Verkehrs auf dem Gehwege und der Straße nicht gefährdet werde.

§ 11. Der Wagenlenker darf während der Fahrt auf dem Wagen nicht schlafen; er darf sich auch nicht im trunkenen Zustande befinden.

§ 12. Vor Schulen ist zur Zeit des Beginnes und Schlusses des Unterrichtes im Schritte zu fahren.

§ 13. In engen Straßen ist die Aufstellung von Fuhrwerken in der Regel nur auf einer Seite gestattet; hat ein Wagen bereits auf der einen Seite Aufstellung genommen, so ist in dessen unmittelbarer Nähe für später anlangende Wagen die Aufstellung auf der gegenüberliegenden Straßenseite verboten.

§ 14. Ist bei Auffahrten das Anfahren der Fuhrwerke in einer Reihe vorgeschrieben, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen. Das Ausbrechen aus dieser Reihe ist verboten.

§ 15. Bevor unübersichtliche Straßenkreuzungen überquert werden, sind Warnungszeichen zu geben und ist eine Fahrgewindigkeit zu wählen, die es ermöglicht, im Falle der Notwendigkeit rasch anzuhalten. Besondere Vorsicht ist bei der Überquerung von Straßenkreuzungen anzuwenden, die einen lebhaften Fuhrwerks- und Fußgängerverkehr aufweisen.

§ 16. Auf Straßenkreuzungen darf ohne zwingenden Grund nicht angehalten werden.

§ 17. Die Aufstellung von Fuhrwerken bei Straßenbahnhaltestellen ist verboten.

§ 18. Das Befahren der Straßenbahngelände in der Längsrichtung ist für Fuhrwerke aller Art (§ 1) verboten, wenn der übrige Teil der Fahrbahn bei Beobachtung der allgemeinen Fahrregeln (§ 4) genügend Raum bietet.

§ 19. Wo neben den Straßenbahnen eigene Fahrstreifen für die Straßenbahn bestimmt sind, ist das Fahren, Gehen und Reiten auf diesen Streifen — wenn es nicht zum Zwecke der Straßenüberquerung oder des Ausweichens unumgänglich notwendig ist — verboten.

§ 20. Das Befahren der Unterleitungsweichen (Schlitzkanäle) der Straßenbahn mit Wagen, deren Felgenbreite weniger als 55 mm beträgt, ist verboten. Die Spitzen der Unterleitungsweichen dürfen überhaupt nicht befahren werden.

§ 21. Abgefriedete Bahnstrecken dürfen nur an den hiezu bestimmten Stellen überquert werden. Bahnschranken eigenmächtig zu öffnen, sowie behördlich gesperrte Straßen oder Straßenteile zu benützen, ist verboten.

§ 22. Unmittelbar vor dem Herannahen eines Zuges dürfen die Geleise nicht mehr überseht werden. Beim Ertdönen des Warnungszeichens ist das Geleise (die Geleisezone) sofort frei zu geben.

§ 23. Bei Annäherung an Haltestellen, in denen Straßenbahnzüge stehen bleiben, haben die Lenker der im § 1 erwähnten Fuhrwerke, je nach den Umständen langsam zu fahren oder stehen zu bleiben, damit ein- und aussteigende Fahrgäste der Straßenbahn nicht gefährdet werden.

§ 24. In Straßen, in denen Straßenbahngelände liegen, ist stets besonders vorständig einzufahren.

§ 25. Es ist verboten, bespannte Fuhrwerke unbeaufsichtigt auf der Straße stehen zu lassen.

§ 26. Das Ausfrängen der Gespanne auf öffentlichen Wegen ist verboten.

§ 27. Mehr als zwei (bei Lastautomobilen drei) Wagen dürfen nicht zusammengehängt werden; diese Wagen müssen so nahe als möglich aneinander befestigt werden und es darf durch ihre Fortbewegung keine unzulässige Bodenerschütterung oder Lärmbelästigung hervorgerufen werden. Von zwei aneinander gehängten Wagen, von welchen der erste mit Tieren bespannt ist, darf nur einer beladen sein.

§ 28. Das Schnalzen mit der Peitsche auf öffentlichen Fahrwegen ist verboten.

§ 29. Das Umkehren in besonders engen oder belebten Straßen ist allen Fuhrwerken verboten.

§ 30. Die Absicht, die Fahrgewindigkeit herabzusetzen, stehen zu bleiben oder die Fahrtrichtung zu ändern, haben die Lenker aller Fuhrwerke den rückwärts fahrenden Fuhrwerken (§ 1), Reitern und Radfahrern durch ortsbübliche Zeichen mit der Peitsche oder der Hand anzuzeigen.

§ 31. Kein Fuhrwerk darf eine Fahrgewindigkeit einhalten, die so beschaffen ist, daß dadurch unter den jeweils maßgebenden Verhältnissen die persönliche Sicherheit gefährdet oder der Verkehr gestört wird.

§ 32. Alle Fuhrwerke müssen auf öffentlichen Straßen bei eintretender Dunkelheit oder bei starkem Nebel vorschriftsmäßig beleuchtet sein.

B. Fußgängerverkehr.

§ 33. Für die Fußgänger sind die Gehwege bestimmt. Die Fußgänger haben sich auf den Gehwegen links in der Gehrichtung zu bewegen. Das Ausweichen hat links zu erfolgen. Das Gehen auf der Fahrstraße in der Längsrichtung ist verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur Truppenmärsche, Leichenzüge, Aufzüge aller Art und die Träger schwerer Lasten. Das Betreten oder Überschreiten der Fahrbahn hat mit der nötigen Vorsicht zu erfolgen. Unnötiges, den Verkehr hemmendes Verweilen auf der Fahrbahn ist verboten.

C. Gemeinsame Vorschriften für Wagenlenker und Fußgänger.

§ 34. Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 sind auch von den Fußgängern zu befolgen.

§ 35. Den seitens der Sicherheitswache erteilten Weisungen sowie den anlässlich von Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen etwa besonders kundgemachten Geh- und Fahrordnungen haben die Fußgänger und Wagenlenker (§ 1) Folge zu leisten.

§ 36. Die in den Abschnitten A und B angeführten straßenpolizeilichen Vorschriften gelten auch für die dem öffentlichen Verkehre dienenden, jedoch im Privateigentum befindlichen Wege und Straßen. Von den Eigentümern oder Erhaltern derselben etwa getroffene besondere Anordnungen sind, sofern sie behördlich kundgemacht wurden, zu befolgen.

D. Strafbestimmungen.

§ 37. Übertretungen dieser Vorschriften werden, sofern sie nicht strafgerichtlich zu verfolgen sind, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. 198, mit Geld von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 38. Diese Anordnungen treten am 15. Oktober 1912 in Wirksamkeit.

* * *

Durch diese Fahr- und Gehordnung ist mit Zustimmung des Magistrates die Strafgewalt auch bezüglich jener Übertretungen der in der Kundmachung enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich deren sie bisher den magistratischen Bezirksämtern zugekommen ist, der k. k. Polizeibehörde überlassen worden.

Der Magistrat hat auf Grund der eingehenden Verhandlungen, die über den Inhalt der Kundmachung gepflogen wurden, der Erlassung der letzteren durch die k. k. Polizei-Direktion mit dem ausdrücklichen Vorbehalte zugestimmt, daß hieraus kein Berufungsfall für die Zukunft abgeleitet werde. Vielmehr behält sich der Magistrat auch für die Zukunft das ihm zufolge der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 17, zustehende und bisher ausgeübte Recht ausdrücklich vor, in Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs — insbesondere auch hinsichtlich der Regelung des Fuhrwerksverkehrs in den einzelnen Straßen und Gassen — im Gemeindegebiete von Wien unter Einhaltung des bisherigen Vorganges allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen. (Zuschrift an die k. k. Polizei-Direktion vom 6. Juli 1912, R. Abt. IV, 4875/11.)

9.

Last- und Geschäftswagenverkehr im I. Bezirke.

Kundmachung der k. k. Polizei-Direktion Wien vom 10. September 1912, W. N. 6005 (W. Abt. IV, 4615):

Im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat wird auf Grund der Verordnung der k. k. u. ö. Statthalterei vom 9. Februar 1851, L.-G.- und R.-Bl. Nr. 39, nachstehendes angeordnet:

Die Durchfahrt durch den von der Ringstraße und dem Franz Josefs-Kai umschlossenen Teil des I. Bezirkes ist allen Fuhrwerken mit Ausnahme der Personenwagen verboten.

Dieses Verbot gilt auch für die Ringstraße, jedoch nicht für den Franz Josefs-Kai.

Die Zufahrt aller Fuhrwerke mit Ausnahme der Personenwagen in den oben bezeichneten Teil des I. Bezirkes hat unter Einhaltung der für die verschiedenen Fuhrwerksgattungen und für einzelne Straßen bestehenden Sondervorschriften in folgender Weise stattzufinden:

Die Wagen haben soweit als möglich die allgemein als Lastenstraße bezeichneten Straßenzüge zu benützen; die nicht in den Zug dieses Verkehrsweges fallenden Straßen des I. Bezirkes dürfen nur insoweit befahren werden, als

dies zur Erreichung des Fahrzieles oder (bei der Rückfahrt) der oberwähnten Verkehrsstraßen auf kürzestem Wege erforderlich ist.

Die Zufahrt von Lastenautomobilen in den bezeichneten Teil des I. Bezirkes ist nur ohne Anhängewagen gestattet.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft. Diese Anordnungen treten sofort in Wirksamkeit.

10.

Amtstierärztliche Untersuchung der aus Ungarn im Straßenverkehre nach Wien eingebrachten Tiere.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. September 1912, M. Abt. IX, 4711:

Gemäß § 3 des II. Teiles der Verordnung der Minister des Ackerbaues und des Handels vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 282, und der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Justiz und des Handels vom 10. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 36, haben Parteien, welche Tiere im Straßenverkehre aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einführen, das Einlangen dieser Tiere binnen 24 Stunden dem Gemeindevorsteher des Bestimmungsortes anzuzeigen.

Es obliegt daher allen Parteien, welche im Straßenverkehre Pferde aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone in das Wiener Gemeindegebiet einbringen, die Pflicht, das Einlangen dieser Tiere binnen 24 Stunden der Veterinärabteilung jenes Bezirkes, in dem sie eingestelt werden, unter Vorweisung der behördlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Viehpässe) anzuzeigen und diese Tiere, falls sie nicht schon vor dem Einlangen in Wien unmittelbar nach dem Grenzübertritte der amtstierärztlichen Beschau unterzogen wurden, auch zur Vornahme der tierärztlichen Beschau vorzuführen.

Das Treiben von Schlächterpferden auf Wegstrecken über 10 km ist gemäß der Statthaltereikundmachung vom 30. April 1912, Z. Bt. 1938/2, nur dann gestattet, wenn die Pferde beim Betreten des Landes Niederösterreich auf Kosten des Besitzers vom österreichischen Grenztierarzt untersucht und unbedenklich sowie mit Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsortes marschfähig befunden werden. Diese tierärztliche Befätigung wird auf den Viehpässen ersichtlich gemacht.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird nach dem Gesetze vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, geahndet.

11.

Reklamebriefe der Firma Winter & Komp. in Washington.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 24. September 1912, S. 454. (Mag. Abt. X, 9478):

Die Firma Winter & Komp. in Washington beschäftigt sich mit der Anfertigung von Abführmitteln und anderer Arzneipräparate und versucht durch Zuschriften und Reklamebriefe an Parteien in den verschiedensten Gegenden Agenten für den Vertrieb ihrer Präparate in Europa zu werben.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1912, Z. 26234, werden alle Unterbehörden hievon mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, in Fällen, die zur Kenntnis gelangen, durch Erhebungen sicherstellen zu lassen, ob der genannten Firma ein unredliches Gebahren durch allfälliges Herauslösen von Kauttionen oder durch Lieferung minderwertiger Waren gegen Nachnahme und dergleichen zur Last gelegt werden könne, um im gegebenen Falle die weiteren geeigneten Verfügungen zu treffen.

12.

Drahtziegel-Betondecken von P. Strauß & S. Ruff.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. September 1912, M. Abt. XIV, 9035:

Die Anzeige der Firma P. Strauß & S. Ruff in Cottbus, daß das Recht zur Ausführung der Drahtziegel-Betondecken mit Drahtseelelagen, deren Verwendung bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien mit dem Erlasse des Magistrates vom 21. Dezember 1904, M. Abt. XIV, 691/0, als zulässig erklärt wurde, für Österreich-Ungarn an Herrn Richard Ulrich in Wien, XIX., Kreindlgasse 1 B, übergegangen ist, wird mit dem Bemerken zur Kenntnis genommen, daß die Bedingungen dieses Erlasses einzuhalten sind.

13.

Veränderung im k. k. Gewerbe-Zuspektorate.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1912, Z. I a-3065 (M. Abt. XVII, 4232):

Der k. k. Handelsminister hat sich zufolge Erlasses vom 24. September 1912, Z. 28271, im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern bestimmt gefunden, den Ingenieur Alexander Kainz in Wien zum provisorischen Kommissär der Gewerbe-Zuspektion zu ernennen und dem k. k. Gewerbe-Zuspektorate Wien I zur Dienstleistung zuzuweisen.

14.

Krankenhaus Lilienfeld; Erhöhung der Verpflegstage.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1912, Z. VI, 2051/1 (M. Abt. X, 9756):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Lilienfeld in der allgemeinen Verpflegstage per Kopf und Tag mit 2 K 50 h vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats an festgesetzt.

15.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 8. Oktober 1912, M. B. A. I, 56555:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat dem Herrn kaiserl. Rat Aemilian (Emil) Friedrich, Inhaber der Firma Handelsgesellschaft Noris Zahn & Komp., I., Wipplingerstraße 18, im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. die Konzession zum Engrosverkauf von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte I., Wipplingerstraße 18, verliehen.

Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Reg.-Z. 3690/k/I. eingetragen. Die Besteuerung erfolgt auf dem Konto Kat.-Z. 11515/I.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 12. September 1912, M. B. A. IX, 16691:

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk erteilt dem Herrn Anton Bstänbig gemäß § 15, Punkt 14 Z.-P.-D., die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen, auch medikamentös imprägnierten Verbandstoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte IX., Tendlergasse 4.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewereregister unter der Z. 2591/k/IX eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 19788,9 vergeben.

* * *

Aus dem Erlasse des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 4. Oktober 1912, M. B. A. XVIII, 12849:

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk erteilt dem Herrn Rudolf Vinzenz Brand die angeforderte Konzession für den Verkauf von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte XVIII., Währingerstraße 98.

Diese Konzession wurde unter M. B. A. XVIII, 2070/k in das Gewereregister eingetragen und für die Besteuerung der Konto Z. 13411/18 eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Durchführungsbestimmungen zum Erfahervertrage. Überweisung und Verrechnung der Prämienreserven.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 10. Oktober 1912, M. D. 2926 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Im Nachhange zum Erlasse des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 20. November 1909, M. D. 3377/09 (Norm. Bl. des Mag. Nr. 139/09), finde ich Nachstehendes anzuordnen:

Beim Eintritte eines Angestellten in einen die Versicherungspflicht begründenden Dienst der Gemeinde Wien ist unverzüglich die etwa aus früheren Versicherungsverhältnissen gebührende Prämienreserve samt den gesetzlichen Verzugszinsen anzusprechen.

Umgekehrt ist auch beim Übertritte eines bei der Gemeinde Wien ersah-versicherten Angestellten in einen anderen die Versicherungspflicht begründenden Dienst die Überweisung der Prämienreserve an die betreffende Pensionseinrichtung zu veranlassen.

Die Verrechnung der Prämienreserve hat in beiden Fällen für die in dem eingangs bezogenen Normale 139/09 unter a) bezeichneten Angestellten bei den „Eigene Geldern“, für die unter b) angeführten Angestellten bei den „Laufenden Betriebsentnahmen“ der betreffenden Anstalt oder Unternehmung zu erfolgen.

Von jeder aus dem Erfahervertrage entspringenden Gebarung ist stets sofort die Stadtbuchhaltung zum Zwecke der Evidenzhaltung und Verrechnung in Kenntnis zu setzen.

17.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 3. Oktober 1912, M. D. 3758/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 27. September 1912, P. B. 15941, ist am Schlusse der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XVII folgender Zusatz anzufügen:

„Angelegenheiten der behördlichen Gesellenprüfungs-Kommissionen und Angelegenheiten, betreffend Abhaltung von Meisterprüfungen durch gewerbliche Lehranstalten.“

Hievon werden die städtischen Ämter in Kenntnis gesetzt.

18.

Behandlung einiger Kategorien städtischer Angestellter im Falle der Einberufung zur „ersten militärischen Ausbildung“.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 10. Oktober 1912, M. D. 3750 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Durch die bereits in Kraft stehenden neuen Wehrgesetze ist für die in die Erfahreserve des Heeres und der Landwehr Eingereichten an Stelle der bisher achtwöchigen militärischen Ausbildung die sogenannte „Erste militärische Ausbildung“ in der Dauer von zehn Wochen festgesetzt worden.

Dadurch sind die Vorschriften über die Behandlung einiger Kategorien von städtischen Angestellten im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Ausbildung einer Revision bedürftig geworden.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1912, z. B. 16056/12, beschlossen, daß die Vorschriften über die Behandlung der städtischen Angestellten im Falle ihrer Einberufung zur achtwöchigen militärischen Ausbildung mit dem Inkrafttreten der neuen Wehrgesetze im Falle der Einberufung zu der in diesen Gesetzen festgesetzten (zehnwöchigen) „ersten militärischen Ausbildung“ zu gelten haben.

Hievon werden die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen in Kenntnis gesetzt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 193. Kaiserliches Patent vom 2. Oktober 1912, betreffend die Einberufung des Landtages der Bukowina.

Nr. 194. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. September 1912, betreffend die Verwendbarkeit der von der Österreichischen Immobilien-Bank-A.-G. mit dem Sitze in Wien auf Grund des § 11, I, ihres Statutes auszugebenden Bankschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 195. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. September 1912, betreffend die Errichtung einer Post- und Telegraphen-Direktion in Klagenfurt für das Erzherzogtum Kärnten.

Nr. 196. Konzessionsurkunde vom 2. Oktober 1912 für mehrere schmalspurige Lokalbahnlinien im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck.

Nr. 197. Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. Oktober 1912, betreffend einige Änderungen in der Einreichung der Orte in das Schema der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Nr. 198. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Oktober 1912 zur Durchführung des § 48: 1, siebenter Absatz des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

Nr. 199. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 5. Oktober 1912, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabepost für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung der Landdekanate der Erzdiözese Wien festgesetzt, beziehungsweise neu geregelt wird.

Nr. 200. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 10. Oktober 1912, betreffend die Abänderung der „Bemerkungen“ über die Einrichtung des Formulars 3 zur Nachweisung II für den Rechnungs-Abschluß und den statistischen Bericht der Bruderladen.

Nr. 201. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. Oktober 1912, betreffend die Konzessionierung einer Fortsetzungslinie von Polau nach Tellnitz der mit elektrischer Kraft betriebenen schmalspurigen Kleinbahnen im Gebiete der Stadt Aussig und deren nächster Umgebung.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 172. Gesetz vom 27. August 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Bildung einer Konkurrenz zum Zwecke des Baues und Betriebes einer gemeinsamen Kanalisationsanlage für die Gemeinden des Gerichtsbezirktes Liesing mit Ausschluß von Bösendorf und für Gebietsteile der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 173. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. August 1912, Z. X-2023/36, mit welcher der zweite Absatz des § 1 der Statthaltereiverordnung vom 27. August 1910, Z. X a-2216/24, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 192, betreffend die Freigebung des Verkehres mit Neben- und anderen Reblausträgern in den von der Reblaus infizierten Gebieten Niederösterreichs, Dalmatiens, Krains, des Küstenlandes, Mährens und Steiermarks, abgeändert wird.

Nr. 174. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. August 1912, Z. X 936/6, betreffend die Erlassung eines Regulative für die politischen Behörden hinsichtlich der Gewährung von Erleichterungen zur Rückzahlung von Reblausdarlehen.